



Report 74383 Prüfbericht



Antragsteller

ENGLISCH DEKOR
HandelsGmbH & CoKG
Scheydgasse 29
1210 Wien
ÖSTERREICH

Kundenreferenz

Herr Mag. Heinz Wymetal-Fleischmann

Auftrag

Prüfung der Scheuerbeständigkeit gemäß EN ISO 5470 Teil 2 sowie der Reibechtheit gemäß EN ISO 105-X12.

Prüfgut

"Rhino II"

Das zur Prüfung verwendete Prüfgut wurde für Laboratoriumszwecke anonymisiert.
Eine detaillierte Musterliste ist im Dokument enthalten.

Ausfertigung und Unterschriften

Anzahl enthaltener Seiten: 5

Originalausfertigung / Wien 2014-07-31 / MM/KK 8

Zeichnungsberechtigt
Ing. Hannes Vittek

H. Vittek

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	2
1.1	Auftragschronologie	2
1.2	Prüfmuster	2
2	Befund / Durchgeführte Prüfungen	2
2.1	Beschreibung des Prüfmusters	2
2.2	Bestimmung des Abriebwiderstandes von mit Kautschuk oder Kunststoff beschichteten Textilien	3
2.3	Bestimmung der Reibechtheit	4
2.4	Erläuterung zur Farbechtheitsbewertung	4
3	Anmerkungen	5

1 Auftrag

1.1 Auftragschronologie

Datum	Eingang	Auftrag
2014-07-21	2014-07-21	Prüfung der Scheuerbeständigkeit gemäß EN ISO 5470 Teil 2 sowie der Reibechtheit gemäß EN ISO 105-X12.

1.2 Prüfmuster

Nr.	Eingang	Musterbezeichnung
1	2014-07-21 ⁽¹⁾	"Rhino II"
4	2014-07-23 ⁽¹⁾	"Rhino II" (Nachlieferung zu Muster 1)

(1) Probeneingang vom Kunden beigestellter Proben. (2) Probe vom ÖTI gezogen.

2 Befund / Durchgeführte Prüfungen

2.1 Beschreibung des Prüfmusters

Beschreibung des Prüfmusters gemäß DIN 60 000

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1,2

Faserart gemäß DIN 60 001 Teil 1 und DIN ISO 2076	88% PVC 8% Polyester 4% Baumwolle (laut Angabe des Antragstellers)
Technologische Einteilung	Gewebe, einseitig beschichtet



2.2 Bestimmung des Abriebwiderstandes von mit Kautschuk oder Kunststoff beschichteten Textilien

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: EN ISO 5470 Teil 2

Angewandtes Verfahren: Verfahren 2, trocken

Scheuermittel: Siliciumcarbidpapier Körnung P180

Unterlage: keine

Scheuerbelastung: 795 g (entspricht 12 kPa)

Abweichung von der Norm: Die Beurteilung erfolgte entsprechend den in EN 15618 für die jeweilige Leistungskategorie festgelegten Scheuertourenanzahl (300 T., 500 T. und 700 T.)

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Scheuertourenanzahl	Beurteilung der Probekörperschädigung			
	Probe 1	Probe 2	Probe 3	Probe 4
100	1	1	1	1
200	1 - 2	1 - 2	1 - 2	1 - 2
300	2	2	2	2
500	2	2	2	2
700	2 - 3	2 - 3	2 - 3	2 - 3

Maßstab zur Beurteilung der Probekörperschädigung:

0	Keine	Keine Veränderung.
1	Sehr leicht	Glanzabwandlung. Kein Druckabrieb (falls vorhanden). Kein Angriff von Oberflächenbeschichtung.
2	Leicht	Farbtonänderung. Druck (falls vorhanden) ist teilweise oder vollständig abgerieben. Oberflächenbeschichtung ist nicht angegriffen oder nur sehr oberflächlich.
3	Mäßig	Oberflächenbeschichtung ist angegriffen.
4	Schwer	Oberflächenbeschichtung ist verschlissen und die Zwischenschicht oder Schaumstoffschicht angegriffen.
5	Vollständig zerstört	Grundgewebe tritt hervor.

Beurteilung gemäß EN 15618

Anzahl der Scheuertouren ohne Exposition einer Zwischenschicht unter der Außenhaut:

> 700 Touren



2.3 Bestimmung der Reibechtheit

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: EN ISO 105-X12 akkr.)

Verwendeter Reibzapfen: Zylindrisch, 16 mm Durchmesser

Aufgebrachte Kraft: $(9 \pm 0,2)$ N

Prozentuale Wasseraufnahme (bei der Reibechtheit, nass): 100 %

Dauer der Konditionierung der Proben und des Reibgewebes: 24 Stunden

Ergebnis

Geprüftes Muster: 2

Anbluten des Reibgewebes		
Reibechtheit trocken	Längsrichtung	Echtheitszahl: 5
	Querrichtung	Echtheitszahl: 5
Reibechtheit nass	Längsrichtung	Echtheitszahl: 5
	Querrichtung	Echtheitszahl: 5

Anmerkung: Siehe Erläuterung zur Farbechtheitsbewertung.

2.4 Erläuterung zur Farbechtheitsbewertung

Die Bewertung der **Änderung der Farbe** beruht auf dem Ausmaß des sichtbaren Kontrastes zwischen behandelter und unbehandelter Probe. Dieser Farbunterschied wird visuell mit den Kontrasten verglichen, wie sie durch die fünf Paare neutraler Graufärbung auf dem Graumaßstab „Änderung der Farbe“ nach EN 20 105-A02 festgelegt sind. Jede Stufe des Graumaßstabes entspricht einer Echtheitszahl bzw. -note beginnend mit „5“ = kein Kontrast bis „1“ = größter Kontrast.

Kennbuchstaben zur Echtheitszahl bzw. -note für die Änderung der Farbe:

B = blauer	H = schwächer, d. h. heller
Gr = grüner	D = stärker, d. h. dunkler
R = rötler	T = stumpfer, d. h. trüber
G = gelber	F = klarer, d. h. feiner

Das **Anbluten der Begleitgewebe** wird mit dem Graumaßstab für das Anbluten nach EN 20 105-A03 bewertet. Die Stufen dieses Maßstabes gehen von „5“ = kein Kontrast (kein Anbluten des Begleitgewebes) bis „1“ = größter Kontrast (starkes Anbluten des Begleitgewebes).

Das Anbluten wird für jede Art des Begleitgewebes als gesonderte Echtheitszahl bzw. -note angegeben.

Die visuelle Farbbeurteilung erfolgt von Prüfer/innen mit einem normalen Farbsinn (Farbsehtest nach Prof. Dr. Ishihara) und einem ausgezeichneten Farbunterscheidungsvermögen (Farbsehtest nach Farnsworth-Munsell).

3 Anmerkungen

Geltungsdauer

Die angeführten Einzel-Normen sehen keine Geltungsdauer vor. Da sich die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nur auf die eingereichten und untersuchten Proben beziehen, ist für diese der Report unbegrenzt gültig. Die aufgrund einer gutachterlichen Bewertung festgelegte Geltungsdauer liegt im Ermessen des Gutachters bzw. des ÖTI.

In der Verantwortung des Herstellers liegt eine Umlegung der Ergebnisse und gutachterlichen Bewertungen. Wobei eine Umlegung der Ergebnisse sowie eine etwaig festgelegte Geltungsdauer lediglich für baugleiche Produkte durchgeführt werden kann und nur solange möglich ist, wie das Produkt in unveränderter Art und Weise weiterproduziert wird.

Mögliche nationale oder internationale Regelungen in Bezug auf die Geltungsdauer von Prüf- und Klassifizierungsberichten sind zu berücksichtigen; dies liegt nicht im Verantwortungsbereich der Prüfstelle.

Muster

Die Ergebnisse durchgeführter Prüfungen beziehen sich nur auf das vorgelegte Probenmaterial.

Sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht, ist keine zerstörungsfreie Prüfung bedungen und geht das vorliegende Probenmaterial ins Eigentum des ÖTI über, welches auch berechtigt ist, über Lagerung bzw. Entsorgung alleine zu verfügen.

Ausfertigung

Die gültige Erstausfertigung erfolgt mit Originalunterschriften in Papierform. Für Referenz- und Ablagezwecke kann ein nicht signiertes Duplikat als pdf-File erstellt werden. Duplikate und Übersetzungen werden am Deckblatt als solche gekennzeichnet.

Qualitätsmanagement, Akkreditierung und Notifizierung

Alle Leistungen unterliegen einem Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO/IEC 17025 bzw. EN ISO/IEC 17065.



Das ÖTI ist akkreditierte Prüf- und Zertifizierungsstelle sowie notifizierte Stelle (NB0534). (<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>). Die Prüfstellenakkreditierung erfolgte durch die nationale Akkreditierungsstelle Akkreditierung Austria (bmwfw). Der Akkreditierungsumfang ist auf www.bmwfw.gv.at/akkreditierung zu sehen.

In diesem Bericht sind akkreditierte Einzelverfahren bei den Prüfungsbedingungen mit *akkr.* als solche gekennzeichnet.

Das Akkreditierungszeichen darf gemäß Akkreditierungszeichenverordnung (AkkZV i.d.g.F.) ausschließlich von der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle verwendet werden.

Verwendung der Nummer der notifizierten Stelle: Bei Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) muss die Verwendung gemäß den Vorgaben der PSA-Sicherheitsverordnung § 10, BGBl. Nr. 596/1994 i.d.g.F. sowie dem Artikel 13 der PSA-Richtlinie 89/686/EWG erfolgen. Bei Bauprodukten ist die Verwendung nur im Rahmen einer CE-Leistungserklärung zulässig.

Copyright und Verwertungshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche – vom Reportersteller nicht autorisierte – Veränderungen, Ergänzungen oder Verfälschungen eines Reports sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden. Dies insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB, des UrhG, des UWG, sowie des Strafgesetzbuches.

Reports unterliegen internationalen Copyright-Gesetzen. Insbesondere Veröffentlichungen - auch auszugsweise - und Hinweise auf Prüfungen zu Werbezwecken bedürfen in jedem Fall der widerruflichen, schriftlichen Einwilligung des ÖTI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH. Reports dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nur in voller Länge reproduziert werden.